

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der FUTRUE Neurosciences GmbH

Stand: 14.09.2026

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, dienen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, ohne dass im Einzelfall jeweils auf diese verwiesen werden muss. Eine individuelle Vereinbarung hat, soweit sie von diesen AEB abweichende Regelungen trifft, Vorrang vor den AEB.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(5) Soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Wir behalten uns vor, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu fordern.

§ 2 Vertragsschluss, Schriftform

(1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote und Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

(2) Nur schriftliche Bestellungen sind bindend. Das Schriftformerfordernis im Sinne dieser AEB ist auch durch telekommunikative Übermittlung gewahrt. Mündliche Vereinbarungen, vor oder nach Vertragsschluss, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und uns unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Lieferung

(1) Die Warenannahme erfolgt ausschließlich zu den auf der Bestellung jeweils ausgewiesenen Zeiten. Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. ruht unsere Annahmeverpflichtung während der Dauer der Behinderung.

(2) Die Entladung erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Lieferscheines, der Angaben zum Auftraggeber, zur Bestellnummer, zum Artikel (Artikelnummer) und zu den Mengen.

(3) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge stets aufzuführen.

§ 4 Versandkosten und Verpackung

(1) Versandkosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs).

(2) Der Lieferant ist zu sachgemäßer Verpackung verpflichtet. Verpackungskosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Eine Rücksendungspflicht unsererseits besteht nicht.

(3) Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er uns die uns daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Lieferzeit, Termine, Fristen

(1) Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der Verspätung.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

(3) Sollte die Verzögerung durch das Ausbleiben von uns zu liefernden Unterlagen oder Beistellungen verursacht sein, kann sich der Lieferant hierauf nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt und ihm diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Wird die vereinbarte Lieferzeit aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

(5) Eine eventuell vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gemäß § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

§ 6 Gefahrenübergang, Transport

(1) Die Gefahr geht nach der internationalen Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2020) mit Abnahme der Lieferung an unserer Empfangsstelle auf uns über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Soweit Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die richtige Deklaration (zum Warenwert) und auf unseren Wunsch, für die uns günstigste Verfrachtung zu sorgen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

(1) Der in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen des Lieferanten sowie alle sonstigen Kosten.

(2) Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(3) Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, werden Zahlungen entweder netto innerhalb von 60 Kalendertagen oder abzgl. 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Waren- und Rechnungseingangs, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Zum einwandfreien Wareneingang gehört auch die vollständige Übergabe jeglicher Dokumentationen, Zertifikate, Gebrauchsanweisungen, etc.

(4) Verzugsfolgen richten sich nach dem Gesetz. Werden innerhalb der Zahlungsfrist Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht, ist die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt.

(5) Rechnungen müssen den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährungsfristen

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle nach Lieferung unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Mängelanzeige erfolgt unverzüglich nach Entdeckung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Entdeckung. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels

beginnen, so steht uns in dringenden, vom Lieferanten zu vertretenden Fällen und nach erfolgloser Mahnung das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, steht uns auch zu, wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist. Die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten (insbesondere: Kosten für Transport, Material, Arbeit) trägt der Lieferant, auch wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. In diesem Fall haften wir nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis über den Umstand, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(4) Hinsichtlich der Beseitigung von Mängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(5) Zeigt sich innerhalb von drei Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für innerhalb der Verjährungsfrist zur Erfüllung von durch den Lieferanten anerkannte Mängelansprüche gelieferte wesentliche Ersatzteile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Nachbesserung abgeschlossen ist.

(6) Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die Lieferungen oder Leistungen möglicher Subunternehmer.

(7) Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch von uns auf Ersatz des Schadens einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

(8) Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, haben wir darüber hinaus die ableitbaren Ansprüche aus der Garantie in vollem Umfang.

§ 9 Produkthaftung, Regress

(1) Soweit wir von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, insoweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet und insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Diese Freistellung umfasst alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch Dritter notwendigerweise entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsverteidigungskosten. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass die Ursache nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

(2) Soweit als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchgeführt wird, hat der Lieferant uns von den uns dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm konkrete Umstände im Zusammenhang mit seinen Leistungen bekannt werden, welche die Durchführung eines Rückrufs erforderlich machen würden und/oder die ein erhebliches Risiko für Produkthaftungsfälle begründen. Etwaige für die Parteien geltende gesetzliche Meldepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung und, soweit angebracht, eine Transportversicherung jeweils mit einer angemessenen Mindestdeckung aufrechtzuerhalten; wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

§ 10 Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen oder zugänglich gemachten Informationen über uns, unsere Geschäftstätigkeit, Verfahren, Produkte, Kunden, Mitarbeiter und sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden "Vertrauliche Informationen") streng vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.

(2) Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weder offenlegen noch zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die a) dem Lieferanten bereits vor Offenlegung durch uns rechtmäßig bekannt waren, b) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass der Lieferant gegen eine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat, c) von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht bezogen werden, oder d) auf Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts offenlegt werden müssen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Fall von lit. d) wird der Lieferant uns vorab unterrichten, soweit dies zulässig ist.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht fort über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus und bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit bestehen. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 3 Nr. 2 Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG) gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbeschränkt.

(4) An sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Unterlagen, gleich welcher Form, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese lediglich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen nutzen. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder mit unserer schriftlichen Zustimmung zu vernichten.

(5) Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und gewährleistet, dass durch deren Nutzung keine Schutzrechte verletzt werden.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich gemäß unseren Weisungen und unter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Der Lieferant verfügt über die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und verpflichtet seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Data Breaches werden uns unverzüglich gemeldet; der Lieferant unterstützt bei der Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO. Bei Auftragsverarbeitung wird ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abgeschlossen. Nach Beendigung

werden alle personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(7) Der Lieferant hat dieselben Standards auch gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen durchzusetzen und sicherzustellen, dass diese vorstehende Pflichten gleichermaßen einhalten.

(8) Der Lieferant haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die uns und unseren verbundenen Unternehmen aus der Verletzung einer der Verpflichtungen dieses Paragraphen erwachsen. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten durch den Lieferanten gegen uns geltend gemacht werden.

§ 11 Kündigung und Rücktritt wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn vertragliche Verpflichtungen verletzt werden oder unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse, etc.) gefährdet wird.

§ 12 Compliance

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften erfüllt und die von ihm gelieferten Waren sich für den rechtskonformen Einsatz durch uns eignen.

(2) Der Lieferant stellt sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit umgesetzt werden. Sicherheitsvorfälle müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Keine der Parteien darf im Rahmen der Zusammenarbeit Aktivitäten durchführen, die als verbotene KI-Praktiken im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten.

(3) Der Lieferant bestätigt, dass er nicht auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung aufgeführt ist und nicht (zu 50 % oder mehr) im Besitz einer in solchen Sanktionslisten aufgeführten Person steht oder von dieser kontrolliert wird. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls sich dieser Status ändert.

(4) Der Lieferant erkennt an, dass alle von ihm gelieferten Waren den Vorschriften und Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung in Bezug auf Ein- oder Ausfuhrkontrollen, Sanktionen oder sonstige Handelsvorschriften unterliegen können. Der Lieferant hat alle entsprechenden Regelungen einzuhalten, es sei denn, die Einhaltung stünde im Widerspruch zu den geltenden lokalen Gesetzen. Unterliegen die erbrachten Waren oder Dienstleistungen entsprechenden Beschränkungen oder Genehmigungsanforderungen, hat der Lieferant uns über diese Beschränkungen entsprechend zu informieren. Auf Anfrage hat der Lieferant uns alle Informationen und sonstige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die für die Einstufung, die Ausfuhrdokumentation, die Feststellung der Genehmigungspflicht, die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen usw. erforderlich sind. Der Lieferant hat uns von allen Verlusten, Ansprüchen oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die uns oder Dritten dadurch

entstehen, dass der Lieferant keine vollständigen und korrekten Informationen bereitgestellt hat oder die Anforderungen dieser Klausel in anderer Weise nicht eingehalten hat.

(5) Der Lieferant bestätigt, dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption eingehalten hat und auch weiterhin einhalten wird. Sollten wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass der Lieferant diesen Anforderungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort - Salvatorische Klausel

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch beim Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Einkaufsbedingungen.

§ 14 Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ab 14.09.2026. Sie ersetzen alle früheren Einkaufsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Einkaufsbedingungen ersetzt worden sind.